



Weisungen und Erläuterungen zum Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol)



vom 1. Januar 2025

Die Weisungen und Erläuterungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen.

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Text aus der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (ISLV; [SR 919.117.71](#)) kursiv vorangestellt. Aufgeführt wird nur der Text aus der Verordnung, der für die Kontrolldaten und Acontrol relevant ist.

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 164a Absatz 2, 164b Absatz 2, 165c Absatz 3 Buchstabe d, 165g, 177, 181 Absatz 1^{bis} und
185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),
auf Artikel 25 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992²
sowie auf Artikel 45c Absatz 4 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966^{3,4} verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:

...

b. Informationssystem für Kontrolldaten (Art. 165d LwG)

...

² Sie regelt ausserdem, wie die Daten nach Absatz 1 beschafft und übermittelt werden.

³ Als Beschaffung gilt die Erhebung und Erfassung der Daten.

Abs. 1 Bst. b: Acontrol dient der Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion und weiterer Kontrolldaten des Veterinärdienstes Schweiz. Eine Kontrolle ist die Überwachung oder Überprüfung eines Sachverhalts, einer Person oder eines Betriebs zu einem bestimmten Zeitpunkt.



Art. 6 Daten

Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten:

- a. Informationen zum Bewirtschafter oder zur Bewirtschafterin und Informationen zum Betrieb nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2;
- b. Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffer 2;
- c. Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten nach Anhang 1 Ziffer 3.1;
- d. Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse nach Anhang 2 Ziffern 1 und 2;
- e.¹³ Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3;
- f.¹⁴ ...

Bst. d: Acontrol enthält Daten der folgenden Kontrollbereiche. Die Zuständigkeit für die Kontrollbereiche ist unterschiedlich:

Tabelle 1: Kontrollbereiche

Nr.	Kontrollbereich	Zuständigkeit
01	Lebensmittelsicherheit	Bundesamt für Landwirtschaft BLW (pflanzliche Primärproduktion) und Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (tierische Primärproduktion)
02	Tiergesundheit	BLV
03	Tierschutz	BLV
04	Umwelt	BLW
05	Allgemeine Beitragsvoraussetzungen	BLW
06	Strukturdaten	BLW
07	Ökologischer Leistungsnachweis	BLW
08	Biodiversitätsförderflächen	BLW
09	Biologische Landwirtschaft	BLW
11	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	BLW
12	Tierwohl	BLW
13	Ressourceneffizienzbeiträge	BLW
14	Sommerungsbeiträge	BLW
15	In-situ	BLW
16	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	BLW
18	Bodenfruchtbarkeit	BLW
19	Klimamassnahmen	BLW
20	Gewässerschutz	Bundesamt für Umwelt BAFU
30	Luftreinhaltung	BAFU

Jeder Kontrollbereich setzt sich aus einer oder mehreren Kontrollrubriken zusammen. Die Kontrollrubriken beinhalten in einer hierarchischen Struktur (Rubrik > Punktegruppen > Punkte) die zu kontrollierenden Punkte und allenfalls Fokus-Kontrollpunkte.

Die Kontrollrubriken werden bei Bedarf einmal jährlich aktualisiert und jeweils per Ende August den Kantonsystemen im XML-Format für das neue Kontrolljahr zugestellt sowie spätestens im November in Acontrol aufgeschaltet. Sie sind auch auf www.blw.admin.ch (unter *Politik > Datenmanagement > Agate > Acontrol*) verfügbar.

Der Geltungsbereich von Acontrol umfasst die im Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und im Art. 10 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) aufgeführten Verordnungen.

Verordnungen nach Art. 1 Abs. 2 der VKKL:

- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV)
- Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Anhang 2 Ziffer 55

Verordnungen nach Art. 10 der MNKPV:

- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
- Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004
- Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion
- Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995
- Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Art. 7 Beschaffung der Daten

¹ Die Kantone erheben die Daten nach Artikel 6 Buchstaben d und e auf Basis der durchgeführten Kontrollen.¹⁵

² Sie erfassen die Daten direkt oder durch Hochladen aus eigenen Informationssystemen in Acontrol.

³ Sie können die Beschaffung der Daten den Stellen übertragen, die sie nach Artikel 7 der Verordnung vom 31. Oktober 2018¹⁶ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt haben.¹⁷

Abs. 2: Wenn Kontrolldaten aus einem kantonalen Informationssystem an Acontrol geliefert werden, müssen mit jeder Lieferung an Acontrol auch die Angaben zum kantonalen Informationssystem an Acontrol übermittelt werden. Das System, das eine Kontrolle zum ersten Mal an Acontrol liefert, wird als Mastersystem festgelegt. Das Mastersystem kann eine bestimmte Kontrolle beliebig oft importieren und damit überschreiben. Einem anderen kantonalen Informationssystem ist nur das Hinzufügen von weiteren Rubriken und Direktzahlungskürzungen in CHF oder in Punkten sowie dem Attribut «Wiederholung» erlaubt. Dadurch können ungewollte Überschreibungen der gleichen Kontrolle aus verschiedenen kantonalen Informationssystemen verhindert werden.

Art. 8 Fristen für die Datenerfassung

¹ Die Kantone erfassen die Daten innerhalb der folgenden Fristen:

a. Daten nach Artikel 6 Buchstabe d in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz:

1. bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln: innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle,
2. ohne oder mit geringfügigen Mängeln: innerhalb eines Monats nach der Kontrolle;

b. Daten nach Artikel 6 Buchstabe d in den Bereichen Umwelt, Direktzahlungen und weiterer Beiträge: innerhalb eines Monats nach der Kontrolle;

c.¹⁸ Daten nach Artikel 6 Buchstabe e: innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Angaben.

² Sie vervollständigen alle Daten eines Kalenderjahres nach Artikel 6 Buchstaben d und e bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres.¹⁹

Art. 9²⁰ Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

¹ Acontrol kann die Daten nach Artikel 6 Buchstaben a–c aus AGIS beziehen.

² Es kann Daten aus den Informationssystemen ASAN, ARES und Fleko nach der ISLK-V²¹ beziehen.

³ Die Informationssysteme ASAN, ARES und Fleko können Daten aus Acontrol beziehen.

Art. 24 Weisungen zur Datenbeschaffung und Datenübermittlung

¹ Das BLW erlässt in Absprache mit den involvierten Bundesämtern Weisungen über:

- a. den Zeitraum der Beschaffung;
- b. den Umfang und die Inhalte der Datenbeschaffung;
- c. die Datenformate für die Datenübermittlung.

² In den Bereichen, für die das BLW nicht zuständig ist, stellen die zuständigen Bundesämter ihre Weisungen online zur Verfügung.

³ Benutzen die Kantone oder die übrigen Stellen und Personen, welche die Daten beschaffen, eigene Datenkataloge oder Fragebogen, so müssen diese inhaltlich den Vorgaben des BLW entsprechen.

Abs. 1: Die vorliegenden Weisungen gelten sowohl für die Direkterfassung der Kontrolldaten als auch für deren Erfassung mittels Hochladens aus kantonalen Informationssystemen in Acontrol. Sie gelten für alle Kontrollbereiche, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Sie präzisieren die Vorgaben im Anhang 2 der ISLV. Die Weisungen sind auf www.blw.admin.ch (Politik > Datenmanagement > Agate > Acontrol) verfügbar.

Abs. 1 Bst. c: Werden die Kontrolldaten in Acontrol hochgeladen, sind die Vorgaben zur Schnittstelle zu beachten (Merkmalskatalog). Für die Datenübermittlung ist das technische XML-Schema (XML Schema Definition XSD) zu verwenden. Der Merkmalskatalog und das XML-Schema stehen auf www.blw.admin.ch (Politik > Datenmanagement > Agate > Acontrol) zur Verfügung.

Art. 25 Datenqualität und Berichtigung der Daten

¹ Die Bundesstellen überprüfen regelmässig die Qualität der Daten. Kantons- und Bundesstellen können die Stellen und Personen, welche die Daten beschaffen, bei ungenügender Qualität zur Datenberichtigung verpflichten.

² Die Stellen und Personen, welche die Daten in die Informationssysteme eingeben, sorgen für die frühzeitige Berichtigung mangelhafter Daten in der jeweils laufenden Bearbeitungsperiode.

Abs. 1: Auf www.blw.admin.ch (Politik > Datenmanagement > Agate > Acontrol) sind das Konzept sowie die Vorlage des Prüfprotokolls des BLW verfügbar.

Art. 26 Entwicklung und Betrieb der Systeme sowie Zuständigkeiten

¹ Der Bund entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Informationssysteme nach Artikel 1 und übernimmt die fachliche Verantwortung.

² Der EDV-Dienstleistungserbringer des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung, das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation sowie das Bundesamt für Landestopografie unterstützen das BLW und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bei der Systementwicklung in technischen Belangen. Sie stellen die nötige Infrastruktur bereit und sind für den sicheren Betrieb der Informationssysteme ... verantwortlich.⁴¹

Abs. 1: Die Anwendungsverantwortung von Acontrol ist beim BLW.

Art. 27 Bekanntgabe von Daten

¹ Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben.

² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} LwG Daten nach den Artikeln ... 6 Buchstaben a–d ... dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des Bundes oder mehrerer Kantone handeln.⁴²

...

⁵ Das BLW und das BLV können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin Betriebs- und Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffern 1 und 2, Kontrolldaten nach Anhang 2 Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 ... für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.

⁶ Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informationssystemen im Bereich der Landwirtschaft nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.⁴⁵

⁷ Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Bestimmungen nach dem 3. Abschnitt der ISLK-V^{46 47}.

...

⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln ... 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e ... für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:⁵¹

- a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, die den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen;
- b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, die dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.⁵²

Abs. 1 und 7: Im Agrarbericht www.agrarbericht.ch (Politik > Direktzahlungen > Vollzug) werden jährlich Auswertungen bestimmter Kontrolldaten in der Zuständigkeit des BLW öffentlich publiziert. Im Jahresbericht des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKP) auf der Webseite der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (unter *Nationaler Kontrollplan*) werden Auswertungen der Kontrolldaten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen öffentlich publiziert.

Abs. 9: Mit der Anwendung *Meine Agrardatenfreigabe* MAF können beispielsweise Labelorganisationen Kontrolldaten von ihren Mitgliedern beziehen. Weitere Informationen über MAF sind auf www.blw.admin.ch (Politik > Datenmanagement > Agate > Meine Agrardatenfreigabe) zu finden.

Art. 28 Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

¹ Die Daten der Informationssysteme nach Artikel 1 sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

² Sie dürfen höchstens während folgender Dauer aufbewahrt werden:

- a. besonders schützenswerte Daten: während 16 Jahren;
- b. die anderen Daten: während 30 Jahren.

...

⁴ Anonymisierte Daten dürfen über die Fristen nach Absatz 2 hinaus aufbewahrt werden.

⁵ Die Daten müssen vor der Vernichtung dem Bundesarchiv angeboten werden, wenn das BLW nicht selber für die Archivierung zuständig ist.

Kontrolldaten

1 **Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL⁵⁹ und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)⁵ der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016⁶⁰ über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)**

- 1.1 Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit
- 1.2 Kontrollinhalt (eine oder mehrere Kontrollrubriken)
- 1.3 Kontrolldatum
- 1.4 Kontrollstelle
- 1.5 Kontrollgrund
- 1.6 Kontrollart (angemeldet oder nicht angemeldet)
- 1.7 Kontrollstatus (Status der Erfassung der Ergebnisse und der Massnahmen)

Ziff. 1: Kontrollgrunddaten sind die Attribute, die eine Kontrolle definieren und beschreiben. Eine Kontrolle in Acontrol wird über ihr Datum, ihren Inhalt (Kontrollrubriken) und ihr Objekt (Betrieb und Person) sowie über ihre InspectionID (technischer Schlüssel) identifiziert.

Das Mastersystem muss zwingend die InspectionID an die weiteren kantonalen Informationssysteme weitergeben. Die weiteren kantonalen Informationssysteme müssen zwingend diese InspectionID vom Mastersystem verwenden, um bei bereits angelegten / existierenden Kontrollen in Acontrol Daten hinzuzufügen oder verändern zu können.

Die nachfolgenden Kontrollgrunddaten müssen in Acontrol erfasst werden.

Ziff. 1.1: Für die **Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit** muss einer der folgenden Identifikatoren verwendet werden:

- kantonale Betriebsnummer oder
- AGIS-Nummer oder
- TVD-Nummer oder
- BUR-Nummer oder
- UID

Die Kontrolldaten sind für die folgenden Betriebs- und Gemeinschaftsformen gemäss AGIS zu erfassen und zwar auf derjenigen Betriebseinheit, auf der die Kontrolle effektiv durchgeführt wurde:

- 01 Betrieb
- 02 Produktionsstätte
- 04 Gemeinschaftsweidebetrieb
- 05 Sömmerungsbetrieb
- 06 Betriebsgemeinschaft
- 09 Viehhandelsunternehmen (nur relevant für Veterinärkontrollen)
- 15 Nicht-kommerzielle Tierhaltung (nur relevant für Veterinärkontrollen)
- 20 Tierhaltung (nur relevant für Veterinärkontrollen)

Für Betriebszweiggemeinschaften und ÖLN-Gemeinschaften sind die Kontrollen auf der Stufe Betrieb (01) oder Produktionsstätte (02) zu erfassen.

Für Betriebsgemeinschaften sind die Kontrollen auf der Stufe Betriebsgemeinschaft (06) oder Produktionsstätte (02) zu erfassen.

Kontrollergebnisse von Kontrollen im Zuständigkeitsbereich des Veterinärdienstes Schweiz müssen auf demjenigen AGIS-Datensatz erfasst werden, der auch die TVD-Nr. trägt, oder, falls auf keiner Stufe des Betriebs eine TVD-Nr. hinterlegt ist, auf dem AGIS-Datensatz mit den Tierdaten.

Veterinärkontrollen können auch auf Nicht-AGIS-Betrieben (z.B. nicht landwirtschaftliche Unternehmen aus BUR) oder Personen erfasst werden.

Ziff. 1.2: Der **Kontrollinhalt** besteht aus der Gesamtheit der Kontrollergebnisse einer oder mehrerer Kontrollrubriken. Bei gewissen Kontrollrubriken bestehen Ausnahmen zur Erfassungspflicht.

- a. Die Kontrollergebnisse zu folgenden Kontrollrubriken / Kontrollpunkten müssen nur dann in Acontrol erfasst werden, wenn bei den entsprechenden Kontrollpunkten ein Mangel festgestellt wurde:
- Rubriken des Bereiches 04 Umwelt
 - Rubrik des Bereiches 05 Allgemeine Beitragsvoraussetzungen
 - Rubriken des Bereiches 06 Strukturdaten
 - Rubrik 07.03 ÖLN Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen
 - Rubrik 07.04 ÖLN Pufferstreifen (gilt nur bei risikobasierten Kontrollen, nicht bei Grundkontrollen)
 - Rubrik 07.05 ÖLN Objekte in Inventaren nationaler Bedeutung
 - Rubrik 07.07 ÖLN Acker- und Gemüsebau Bodenschutz; KP 01 zur Bodenbedeckung (gilt nur bei risikobasierten Kontrollen, nicht bei Grundkontrollen)
 - Kontrollpunkt 01 der Rubriken:
 - 08.17 QII A – Extensiv genutzte Wiesen
 - 08.18 QII B – Wenig intensiv genutzte Wiesen
 - 08.19 QII C – Extensiv genutzte Weiden
 - 08.20 QII D – Waldweiden
 - 08.21 QII E – Streueflächen
 - 08.22 QII F – Hecken, Feld- und Ufergehölze
 - 08.23 QII L – Hochstamm-Feldobstbäume
 - 08.24 QII N – Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
 - Kontrollpunkt 04 der Rubrik 08.26 Ohne Beitrag Q – Wassergraben, Tümpel Teich
 - Kontrollpunkt 02 der Rubrik 08.29 Für BFF ausgeschlossene Flächen
- b. Rubriken oder Kontrollpunkte, welche von einzelnen Kantonen regionsspezifisch risikobasiert kontrolliert werden und bei welchen die Erfassung all dieser risikobasierten Kontrollen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist, sind dem BLW jeweils bis Ende Juli fürs Folgejahr zu melden. Sie werden jährlich in den vorliegenden Weisungen ergänzt und dienen dem BLW als wichtige Information im Zusammenhang mit der Kontrolldaten-Auswertung.
- c. Bei der Rubrik 20.01 Gewässerschutz ist eine Erfassung der Kontrollergebnisse optional.
- d. Für den Kontrollbereich 09 Biologische Landwirtschaft sind die Bio-Direktzahlungskontrollen, welche die Kantone in Auftrag gegeben haben, zu erfassen. Die Erfassung der Kontrollergebnisse des Kontrollbereichs 09 von den Bio-Verordnungskontrollen ist optional.

Ziff. 1.3: Als **Kontrolldatum** ist das Datum des Tages zu erfassen, an dem die Kontrolle stattgefunden hat.

Ziff. 1.4: Bei der **Kontrollstelle** handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Stelle, welche die Kontrolle im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt hat.

Ziff. 1.5: Der **Kontrollgrund** muss pro Kontrollrubrik in Acontrol erfasst werden. Werden in derselben Kontrolle Kontrollrubriken aufgrund unterschiedlicher Kontrollgründe geprüft, so sind in einer Kontrolle mehrere Kontrollgründe (auf Stufe Rubrik) gemäss Tabelle 2 in Acontrol zu erfassen.

Tabelle 2: Kontrollgründe

Kontrollgrund	Beschreibung	Rechtliche Grundlage
Grundkontrollen		
Grundkontrolle	Mit der Grundkontrolle wird überprüft, ob die relevanten gesetzlichen Anforderungen auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden. Eine Grundkontrolle wird nach jeweils (spätestens) x Jahren (minimale Kontrollfrequenz) wiederholt. Kontrollumfang: Bei Kontrollrubriken im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz umfasst eine Grundkontrolle alle für den jeweiligen Betrieb relevanten Kontrollpunkte einer Kontrollrubrik. Hinweis: Verwaltungs- (Art. 3 Bst. g und Art. 12 MNKPV) und Schwerpunktkontrollen (Art. 16 MNKPV) werden als Grundkontrollen erfasst.	Art. 2 und 3 VKKL sowie Art. 3 Bst. c und Art. 7 MNKPV
Zusätzliche Kontrollen / risikobasierte Kontrollen		
Nachkontrolle	Mit der Nachkontrolle wird festgestellt, ob die in einer vorhergehenden Kontrolle festgestellten Mängel behoben worden sind («Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach einer festgestellten Nicht-Konformität»). Kontrollumfang: Es wird mindestens die Behebung der Mängel geprüft.	Art. 4 Abs. 1 Bst. a VKKL sowie Art. 3 Bst. d und Art. 8 Abs. 1 Bst. a MNKPV
Zwischenkontrollen / Bereiche mit höherem Risiko	Zwischenkontrollen im Veterinärbereich finden zwischen zwei Grundkontrollen statt. Sie werden bei Betrieben durchgeführt, bei welchen der Kanton ein erhöhtes individuelles Risiko (aufgrund der Betriebsstruktur und -aktivität) festgelegt hat. Im Landwirtschaftsbereich werden ausgewählte Betriebe in national festgelegten Bereichen mit höheren Risiken kontrolliert. Kontrollumfang: Im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz gemäss Vorgabe Kanton eine oder mehrere spezifische Kontrollrubriken, Teil einer Kontrollrubrik, Teil eines Betriebes oder ganzer Betrieb. Im Direktzahlungsbereich gemäss Vorgabe Bund spezifisch ausgewählte Kontrollpunkte, Punktgruppen oder Kontrollrubriken.	Art. 4 Abs. 1 Bst. d und Art. 5 VKKL sowie Art. 3 Bst. f und Art. 8 Abs. 1 Bst. d und e MNKPV
Änderung	Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen (z.B. neue Gebäude, neue Stalleinrichtung, neuer Betriebszweig, neue Tierart, neue Anmeldung für ein Programm, neuer Betriebsverantwortlicher). Kontrollumfang: Mindestens die Rubrik bzw. Punktgruppe, welche von der Änderung betroffen ist.	Art. 4 Abs. 1 Bst. c VKKL sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. c MNKPV
Verdacht	Kontrolle, um einen Verdacht auf Nichtkonformität abzuklären. Kontrollumfang: Mindestens die Rubrik, welche vom Verdacht betroffen ist. Hinweis: Bei Kontrollrubriken im Veterinärbereich handelt es sich dabei um eine Kontrolle aufgrund Meldung Dritter (Bsp. Meldungen von der Schlacht tieruntersuchung, Meldung von Kontrolleur, Bestandestierarzt, Privaten).	Art. 4 Abs. 1 Bst. b VKKL sowie Art. 3 Bst. e und Art. 8 Abs. 1 Bst. b MNKPV

Laboranalysen	Gewisse Bereiche, insbesondere der Bereich Pflanzenschutz, können mittels Laboranalysen kontrolliert werden. Hinweis: Die Resultate der Laboranalysen zur Prüfung der Pflanzenschutzmittelrückstände sind immer mit dem Kontrollgrund «Laboranalysen» zu erfassen. Für die Erfassung der Kontrollresultate sind die jeweiligen Kontrollpunkte folgender Rubriken zu verwenden: ○ 01.1 B Hygiene pflanzliche Produktion – Pflanzenschutzmittel und Biozide (mindestens bei Verstößen gegen die Grundanforderungen) ○ 07.08 ÖLN Acker- und Gemüsebau / Grünfläche: Pflanzenschutz ○ 07.09 ÖLN Obstbau ○ 07.10 ÖLN Beerenbau ○ 07.11 ÖLN Rebbau ○ 16.01 Verzicht auf PSM im Ackerbau ○ 16.02 Verzicht auf PSM im Gemüse- und Beerenanbau ○ 16.03 Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen ○ 16.04 Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach biologischer Landwirtschaft ○ 16.05 Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Art. 4 VKKL sowie Art. 8 MNKPV
Andere		
Andere	Weitere Kontrollen, welche nicht unter oben genannte Kontrollgründe fallen (Bsp. Krankheiten, Seuchen, Lebensmittelvergiftungen, Antrag des Bewirtschafters im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz). Kontrollumfang: Ganze Rubrik und Betrieb oder Teile davon.	

Hinweise:

- Zusätzliche bzw. risikobasierte Kontrollen und weitere Kontrollen (Kontrollgrund «Andere») haben keinen Einfluss auf die minimale Frequenz der Grundkontrolle.
- Schwerpunktkontrollen im Bereich Tierschutz müssen als solche in Acontrol oder einem Drittsystem auf Ebene Kontrolle gekennzeichnet (Feld «IsPriorityInspection» = Ja/Nein) werden.

Ziff. 1.6: Mit der **Kontrollart** muss angegeben werden, ob eine Kontrolle «angemeldet» oder «nicht angemeldet» stattgefunden hat.

Ziff. 1.7: Der **Kontrollstatus** zeigt den Bearbeitungsstand der Kontrollen auf. Werden die Kontrolldaten in Acontrol hochgeladen, so sind zwingend folgende Kontrollstatus zu erfassen:

Tabelle 3: Obligatorische Kontrollstatus

Kontrollstatus	Beschreibung	Frist
Ergebnisse freigegeben	Freigabe der Ergebnisse durch die Vollzugsstelle	Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln: innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle, ohne oder mit geringfügigen Mängeln: innerhalb eines Monats nach der Kontrolle; in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.
Rekurs	im Falle eines Rekurses	innerhalb eines Monats nach Eingang des Rekurses. Der Eingang des Rekurses kann nach dem Termin der vollständigen Datenlieferung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Der Kanton passt den Status bis spätestens einen Monat nach Rekurseingang an. Der Status Rekurs bleibt bestehen und wird auch nach dem Entscheid in Acontrol nicht mehr geändert.
Entscheide freigegeben	Nach Ablauf der Rekursfrist kann die Vollzugsstelle die Entscheide freigegeben.	Kontrollen ohne Mängel: innerhalb eines Monats nach der Kontrolle. Kontrollen mit Mängeln: innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Angaben (Kürzungen oder Rückforderungen); Vervollständigung bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

Kontrollen, die noch keinen dieser Status erreicht haben, müssen nicht erfasst werden. Falls sie dennoch erfasst werden, muss jeweils der aktuelle Status gemäss nachfolgender Tabelle mitgeliefert werden.

Tabelle 4: Freiwillige Kontrollstatus

Kontrollstatus	Beschreibung
Geplant	Kontrolle geplant
Ergebnisse in Arbeit	Erfassung der Kontrollergebnisse in Arbeit
Ergebnisse erfasst	Der Kontrolleur ist mit der Erfassung fertig.
Ergebnisse abgeschlossen	Die Kontrollstelle schliesst die Ergebnisse ab.
Ergebnisse freigegeben	Die Vollzugsstelle gibt die Ergebnisse frei.
Massnahmen in Arbeit	Falls Mängel aufgetreten sind, erfasst die Vollzugsstelle Massnahmen.
Massnahmen erfasst	Die Massnahmen sind erfasst, aber eine Rekursfrist ist noch nicht abgelaufen.
Rekurs	Im Falle eines Rekurses
Entscheide freigegeben	Nach Ablauf der Rekursfrist kann die Vollzugsstelle die Entscheide freigegeben.
Abgebrochen	Einmal erfasste Kontrollen können im System nicht gelöscht werden. Deshalb kann (z.B. bei fehlerhafter Erfassung) eine Kontrolle abgebrochen werden.
Eingestellt	Geplante, aber nicht durchgeführte Kontrolle

2 **Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV**

- 2.1 *Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)*
- 2.2 *nicht kontrollierte und nicht zutreffende Elemente einer Kontrollrubrik*

Ziff. 2: Die **Kontrollergebnisse** zeigen auf, was die Kontrollstelle bzw. der Kontrolleur bei einem Kontrollpunkt bzw. bei einer Punktegruppe oder auch einer Rubrik festgestellt hat. Acontrol interpretiert Kontrollpunkte, Punktegruppen oder Rubriken ohne Kontrollergebnis als «keine Mängel festgestellt».

Bei Grundkontrollen Landwirtschaft werden in einer Rubrik mit Fokuskontrollpunkten (FKP) nur zu den FKP Kontrollergebnisse erfasst (sofern ein Mangel vorliegt (M), sie nicht kontrolliert werden können (NK) oder für den Betrieb nicht relevant sind (NZ)). Zu den übrigen Kontrollpunkten der entsprechenden Rubrik wird in Acontrol nichts erfasst. Falls im Rahmen einer Grundkontrolle ein Mangel ausserhalb des Kontrollauftrages festgestellt wird, (der entsprechende Kontrollpunkt befindet sich in einer Rubrik ohne FKP), ist für diesen Kontrollpunkt ein M zu erfassen. Für die restlichen KP der entsprechenden Rubrik ist in Acontrol nichts zu erfassen.

Ziff. 2.1: Im Falle eines **Mangels** müssen folgende Informationen erfasst werden:

Tabelle 5: Festgestellte Mängel

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
Mangel (M)		auf Stufe Kontrollpunkt.
Beschreibung	Textbeschreibung des Mangels (je nach Kontrollpunkt gibt Acontrol bei diesem Feld eine vordefinierte Mangelbeschreibung vor)	auf Stufe Kontrollpunkt, sofern es vordefinierte Mängel gibt.*
Schwere	Eine dreistufige Erfassung «geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend» ist zwingend in den Rubriken Hygiene tierische Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr und Tierschutz.	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik.**
Umfang	Nötige Angabe für die Kürzungen der Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträge in der geeigneten Einheit (Laufmeter, Aren, GVE, ...)	auf Stufe Kontrollpunkt, sofern eine solche Angabe zur Berechnung der Kürzung nötig ist.
Wiederholung	Nötige Angabe für die Kürzungen der Direktzahlungen (betrifft alle direktzahlungsrelevanten Bereiche, inkl. Tierschutz) und Einzelkulturbeiträge 0 = erstmaliger Verstoss, 1 = erste Wiederholung, 2 = zweite (oder mehr) Wiederholungen	auf Stufe Kontrollpunkt.
Bemerkungen	Bemerkungen zum Mangel erfassen	auf Stufe Kontrollpunkt.

*Ausnahme: bei der Rubrik Hygiene pflanzliche Produktion - Allgemeine Bestimmungen (Nr. 0.1.A) ist die Erfassung im Feld «Beschreibung» fakultativ (obwohl es vordefinierte Mängel gibt).

**Erfasste Schweregrade auf der Stufe Kontrollpunkte oder Punktegruppe werden automatisch auf die höheren Ebenen übernommen.

Ziff. 2.2: Folgende Kontrollergebnisse sind in Acontrol zu erfassen:

Tabelle 6: Nicht kontrollierte / nicht zutreffende Elemente

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
Nicht kontrolliert (NK)	Kontrollpunkte, Punktgruppen oder Rubriken, welche gemäss der Struktur- und Anmeldungsdaten für den Betrieb relevant sind, jedoch nicht kontrolliert wurden. Ausnahme für BLW-Rubriken: Bei Grundkontrollen mit Fokus-Kontrollpunkten muss bei den übrigen Kontrollpunkten (Nicht-Fokus-Kontrollpunkten) kein NK erfasst werden.	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktgruppe oder Rubrik - Werden ganze Rubriken nicht kontrolliert, muss der Eintrag NK/NZ auf Stufe Rubrik erfolgen. - Werden einzelne Punktgruppen von Rubriken nicht kontrolliert, muss der Eintrag NZ/NK auf der betreffenden Punktgruppe erfolgen. - Werden einzelne Kontrollpunkte von Punktgruppen nicht kontrolliert, muss ein NZ oder ein NK auf Stufe Kontrollpunkt erfasst werden.
Nicht zutreffend (NZ)	Kontrollpunkte, Punktgruppen und Rubriken, die nicht den Struktur- oder Anmeldungsdaten entsprechen.	

3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und zur pflanzlichen Primärproduktion nach der Verordnung vom 23. November 2005⁶¹ über die Primärproduktion

3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen

3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken

3.3 eingeleitete Strafverfahren

Ziff. 3: Bei Kontrollen mit Mängeln müssen die Massnahmen erfasst werden, die von der Vollzugsstelle getroffen werden. Dies gilt nicht für Kontrollen des Gewässerschutzes.

Ziff. 3.1 und 3.3: Im Falle **allgemeiner Verwaltungsmassnahmen und/oder eines eingeleiteten Strafverfahrens** im Geltungsbereich der VKKL und in den Bereichen nach Art. 10 MNKPV müssen folgende Informationen erfasst werden:

Passender Massnahmentyp aus der Liste der möglichen Massnahmen wählen:

Tabelle 7: Allgemeine Verwaltungsmassnahmen und eingeleitete Strafverfahren (Nr. 08)

Massnahmentyp	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
01 Mängelbehebung	Die vollzogene Massnahme kann im Feld «Beschreibung» präzisiert werden.	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktgruppe oder Kontrollrubrik.
02 Tierhalteverbot		
03 Beschlagnahmung		
04 Sperre (Seuchenrecht)		
05 Sperre (Lebensmittel)		
06 Bewilligungsentzug		
07 Kostenverrechnung		
08 Strafverfahren		
09 Nachkontrolle		
10 Meldung an andere Stelle		
11 Meldung an anderen Prozess		
12 Aufhebung der Massnahme		
13 Keine Massnahme		
14 Weitere Allgemeine Massnahme		

15 Seuchenmeldung ans BLV		
16 Entschädigung Tiere		

Ziff. 3.2: Im Falle einer **Kürzung von Direktzahlungen** müssen folgende Informationen erfasst werden:

Tabelle 8: Direktzahlungskürzungen

Massnahmentyp	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
Kürzung der Direktzahlungen	Kürzung in CHF oder Punkten	auf Stufe Kontrollpunkt.

Im Falle einer **Rückforderung von Direktzahlungen** müssen folgende Informationen erfasst werden:

Tabelle 9: Rückforderungen von Direktzahlungen

Massnahmentyp	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
Allgemeine Massnahme	Die vollzogene Massnahme muss im Feld «Beschreibung» präzisiert werden (z.B. Rückforderungen Direktzahlungen in CHF).	auf Stufe Kontrollpunkt.

Wenn ein Mangel im Geltungsbereich der VKKL festgestellt wurde, aber im Toleranzbereich des Anhang 8 der DZV liegt und somit nicht zu einer Kürzung der Direktzahlungen führt, müssen folgende Informationen erfasst werden:

Tabelle 10: Kürzungen im Toleranzbereich

Massnahmentyp	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
13 Keine Massnahme	Im Feld «Beschreibung» kann dies präzisiert werden (z.B. Toleranzbereich).	auf Stufe Kontrollpunkt.